

Klausuren für das 2. Examen

C 85 Aktenauszug – Anwaltsklausur Einstweilige Verfügung



ALPMANN SCHMIDT

Dewes ./ Holtmüller

02.03.2009 Dr. Till Veltmann

Rechtsanwalt Dr. Ralf Günter, Bahnhofstraße 132, 24768 Rendsburg

Rendsburg, den 2. März 2009

1. Vermerk:

Heute erschien der Architekt Dipl.-Ing. Werner Dewes, Hansestraße 12, 24768 Rendsburg, Tel. 189926 (Büro: Am Markt 24, Tel. 229530), und bat um Wahrnehmung seiner Interessen in der Sache Holtmüller ./ gegen ihn.

Herr Dewes überreicht die ihm heute nachmittag gegen 15.00 Uhr zugestellte einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Rendsburg vom 2. März 2009 – 2 C 236/09 – nebst dem der einstweiligen Verfügung beigefügten Antrag auf deren Erlass vom gleichen Tage.

Er macht hierzu folgende Angaben:

Herr Dewes lebte seit etwa Mitte vergangenen Jahres mit der Antragstellerin in deren Wohnung Kieler Straße 87 in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. In den letzten Wochen ist es zwischen Frau Holtmüller und ihm mehrmals zu Auseinandersetzungen gekommen. Die letzte Auseinandersetzung am gestrigen Sonntag, dem 1. März, hat dazu geführt, dass Herr Dewes die Wohnung verlassen hat und in die Wohnung seiner Eltern, Hansestraße 12, gezogen ist.

Bei seinem Auszug konnte Herr Dewes zunächst nur einige Kleidungsstücke mitnehmen. Heute morgen hat er dann zusammen mit einem Freund die in dem Beschluss des Amtsgerichts aufgeführten Sachen aus der Wohnung von Frau Holtmüller, zu der er noch den Schlüssel hat, herausgeholt. Als er die Sachen abholte, hat er Frau Holtmüller nicht angetroffen.

Wenn diese in ihrem Antrag behauptet, dass er für längere Zeit nach Süddeutschland verreisen wolle, so treffe das nicht zu. Dazu sei er bereits aus beruflichen Gründen nicht in der Lage.

Herr Dewes erklärt, dass die von ihm herausgeholtene Sachen ihm gehören. Er habe sie schon bei seinem Einzug besessen und in die Wohnung von Frau Holtmüller mitgebracht. Unterlagen über den Kauf der Gegenstände, mit denen eventuell sein Eigentum belegt werden könne, hat Herr Dewes zur Zeit nicht; solche Unterlagen befänden sich – falls überhaupt noch vorhanden – in der Wohnung von Frau Holtmüller.

Es sei unzutreffend, dass er das Bild der Frau Holtmüller geschenkt habe. Er habe es auf einer früheren Urlaubsreise in Italien erworben, und es sei für ihn ein besonderes Erinnerungsstück, das er auf keinen Fall missen wolle.

Besonders wichtig ist für Herrn Dewes die Computer-Anlage, da er diese auch beruflich benötige. Auch wenn er sich nicht in seinem Büro aufhalte, stelle er zu Hause oft Berechnungen auf, für die er auf die Anlage angewiesen sei. Das habe er auch getan, als er mit Frau Holtmüller zusammengelebt habe. Diese habe dagegen die Computer-Anlage nie benutzt. Das habe sie auch mehrmals in Anwesenheit seiner Freunde Schulz und Drenkmann erklärt und dabei auch gesagt, dass sie mit einem Computer überhaupt nicht umgehen könne. Die beiden Freunde seien auch bereit, dies so zu bestätigen und entsprechende eidesstattliche Versicherungen abzugeben.

Die einstweilige Verfügung ist von dem Gerichtsvollzieher Clausen durch Übergabe an den Vater von Herrn Dewes zugestellt worden. Herr Dewes befand sich zu dieser Zeit auf einer Baustelle. Wegen der Abwesenheit von Herrn Dewes und weil seine Eltern auch von den herauszugebenden Gegenständen nichts wussten, habe der Gerichtsvollzieher von einer sofortigen Vollstreckung abgesehen, auch, um ihm, Dewes, eine einverständliche Regelung der Angelegenheit mit Frau Holtmüller zu ermöglichen.



Der Gerichtsvollzieher habe aber erklärt, dass er spätestens am Freitag, also am 6. März 2009, die Gegenstände abholen werde.

Ich habe Gerichtsvollzieher Clausen angerufen und ihm mitgeteilt, dass Herr Dewes mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Herr Clausen bestätigte mir, dass er vor dem 6. März 2009 aus der einstweiligen Verfügung nicht vollstrecken werde. Ich habe ihm – in Gegenwart von Herrn Dewes – erklärt, dass Herr Dewes über die streitigen Gegenstände nicht verfügen und sie auch nicht aus der Wohnung Hansestraße 12 wegschaffen werde.

Herr Dewes bittet um Überprüfung der Rechtslage. Er wird morgen um 11.00 Uhr wiederkommen und die beiden Freunde mitbringen, damit diese erforderlichenfalls die eidesstattlichen Versicherungen abgeben können.

2. Besprechungstermin notieren: Dienstag, 3. März 2009, **11.00 Uhr**

3. Wiedervorlage: sofort

gez. Dr. Günter

Von Herrn Dewes überreichte **einstweilige Verfügung**:

Amtsgericht Rendsburg

– 2 C 236/09 –

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Frau Anke Holtmüller, Kieler Straße 87, 24768 Rendsburg,

Antragstellerin,

gegen

den Architekten Dipl.-Ing. Werner Dewes, Hansestraße 12, 24768 Rendsburg,

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen der Dringlichkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung – unter Bezugnahme auf die angeheftete Antragsschrift vom heutigen Tage, die zum Bestandteil dieser Verfügung gemacht wird und deren tatsächliche Angaben von der Antragstellerin durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht worden sind, gemäß §§ 854, 858, 861, 863 BGB, 935, 940, 942 ZPO angeordnet:

I. Der Antragsgegner hat an die Antragstellerin folgende Sachen herauszugeben:

- 1) den Computer Highscreen „TFT 2500“ nebst Midi-Tower Highscreen „XD Professional 1000“ und Drucker „HP DeskJet 970 Cxl“,
- 2) die Stereoanlage „SHARP DPL CDC 800“ mit den dazu gehörenden Lautsprecherboxen,
- 3) das Originalgemälde des Malers Ernesto Scoltini, das eine Tempelruine am Meer darstellt.

II. Der Antragstellerin wird aufgegeben, innerhalb von zwei Wochen beim Landgericht Kiel Termin zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung zu beantragen.

III. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

IV. Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

Rendsburg, den 2. März 2009
gez. Baumeister, Richterin am Amtsgericht

**Anlage:**

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Rendsburg, den 2. März 2009

Anwesend: Justizoberinspektorin Christiansen

Um 12.00 Uhr erscheint Frau Anke Holtmüller, Kieler Straße 87, 24768 Rendsburg, ausgewiesen durch ihren Personalausweis, und erklärte zu Protokoll:

Ich habe seit etwa Mitte des vergangenen Jahres mit dem Architekten Dipl.-Ing. Werner Dewes in meiner oben angegebenen Wohnung in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammengelebt. Nachdem es in der letzten Zeit häufiger zu Auseinandersetzungen gekommen ist, hat Herr Dewes am gestrigen Sonntag, 1. März 2009, meine Wohnung verlassen. Als ich heute morgen nicht in meiner Wohnung war, ist Herr Dewes, der noch den Schlüssel besitzt, in die Wohnung gekommen und hat ohne meinen Willen den Computer Highscreen „TFT 2500“ nebst MidiTower Highscreen „XD Professional 1000“ und Drucker „HP DeskJet 970 Cxl“, die Stereoanlage „SHARP DPL CDC 800“ mit den dazu gehörenden Lautsprecherboxen und das Originalgemälde des Malers Ernesto Scoltini, das eine Tempelruine am Meer darstellt, mitgenommen. Dabei ist noch zu erwähnen, dass Herr Dewes mir dieses Gemälde, da es mir besonders gefällt, vor einiger Zeit geschenkt hat.

Herr Dewes hält sich zurzeit im Hause seiner Eltern Hansestraße 12 in Rendsburg auf. Wie ich in Erfahrung gebracht habe, soll er jedoch die Absicht haben, in den nächsten Tagen für längere Zeit nach Süddeutschland zu fahren.

Ich beantrage daher den sofortigen Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Herausgabe der genannten Gegenstände.

Nach den früheren Angaben von Herrn Dewes haben die Gegenstände einen Wert von mindestens 7.500 €.

Nach Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich an Eides statt:

Ich habe die in dem vorstehenden Protokoll aufgenommenen Erklärungen noch einmal gelesen. Die darin enthaltenen Tatsachenbehauptungen entsprechen in vollem Umfang der Wahrheit. Insbesondere ist es richtig, dass Herr Dewes die genannten Gegenstände in meiner Abwesenheit ohne meine Zustimmung aus meiner Wohnung geholt hat.

v.u.g.

gez. Anke Holtmüller

gez. Christiansen, Rechtspflegerin

Vermerk für die Bearbeiterin/den Bearbeiter:

Zunächst ist ein Gutachten darüber zu erstatten, ob und was Herr Dewes mit Erfolgsaussicht gegen die einstweilige Verfügung unternehmen kann und was insoweit zweckmäßigerweise zu veranlassen ist.

Anschließend ist entweder ein entsprechender Schriftsatz an das Gericht zu entwerfen oder in einem Vermerk Herrn Dewes mitzuteilen, weshalb von einem Vorgehen gegen die einstweilige Verfügung abgeraten wird.
